



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 2/2018

Schleswig, 5. Februar 2018

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 11 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 12. Februar 2018 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 12 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte
- Seite 13 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
- Seite 14 21. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 96 der Stadt Schleswig - Gebiet Teilbereich der ehemaligen Kleingartenanlage am Kattenhunder Weg, südlich Gewerbegebiet Ratsteich – hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 12. Februar 2018 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 2.1 Anfrage der IG Seekamp
- 3 Aktuelle Stunde
- 4 Aktuelle Anträge
- 5 Anfragen an den Bürgermeister
- 6 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 7 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 8 Beschluss über den Verzicht auf die zukünftige Erhebung von Straßen-
ausbaubeiträgen
- 9 Beschluss über den Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung
der Stadt Schleswig sowie des 3. Nachtrages zur Zuständigkeitsordnung
- 10 Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen
- 11 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 B der Stadt Schleswig
- Gewerbe- und Sondergebiet östlich der Flensburger Straße zwischen
Lattenkamp und Voßberg -;
hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
- 12 Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Schleswig
- Gebiet südlich und östlich des Lollfußes, nördlich der Schleistraße,
westlich der Gutenbergstraße -;
hier: Aufstellungsbeschluss

- 13 Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Schleswig
- Gebiet südlich und östlich des Lollfußes, nördlich der Schleistraße,
westlich der Gutenbergstraße -;
hier: Beschluss einer Veränderungssperre
- 14 Lärmaktionsplan der Stadt Schleswig;
hier: Beschluss des Entwurfes und seiner öffentlichen Auslegung
- 15 Beschluss über den Antrag auf Bereitstellung von Städtebaufördermit-
teln aus dem Programm "Stadtumbau West" für das Programmjahr 2018
- 16 Beschluss eines Konzeptes zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen im
Stadtgebiet Schleswig (geänderter Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom
07.01.2018)
- 17 Beschluss zur Änderung der Richtlinien über die Vergabe von Teilflä-
chen auf den Königswiesen für Veranstaltungen

Nichtöffentlicher Teil

- 18 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sit-
zung der Ratsversammlung ein.

Eckhard Haeger
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2018 vom 5. Februar 2018

Bekanntmachung

Hinweis auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskünfte aus dem Melderegis-
ter in besonderen Fällen erteilen, sofern kein Widerspruch eingelegt wurde. Diese sind wie folgt:

- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen
- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse
oder Rundfunk
- Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Antrag kann die Meldebehörde in den sechs vorangehenden Monaten der Wahl und Abstim-
mung auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad,
Anschriften und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberech-
tigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend
ist.

Diese Melderegisterauskünfte dürfen nur für Zwecke der Werbung bei der Wahl oder Abstimmung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen erteilt werden. Die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen.

Übermittlung von Daten aus Anlass von Alter- oder Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde Angaben zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Auf Anfrage kann die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Diese Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sollen keine der aufgeführten Übermittlungen erfolgen, ist ein Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch kann jederzeit gegenüber der Stadt Schleswig, Der Bürgermeister, FD Bürger- und Standesamt, SG Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, schriftlich erklärt werden. Einer Begründung bedarf er nicht, da er von keinerlei Voraussetzung abhängig ist.

Ein entsprechendes Formular ist auf der Internetseite der Stadt Schleswig www.schleswig.de oder im Einwohnermeldeamt verfügbar.

Schleswig, im Januar 2018

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2018 vom 5. Februar 2018

Bekanntmachung

Hinweis auf Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich – rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG zu widersprechen.

Die nächste Datenübermittlung findet im Mai 2018 statt.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Fachbereich Bürgerservice, Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, einzulegen.

Schleswig, 17. Januar 2018

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2018 vom 5. Februar 2018

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 25.09.2017 den Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 96 der Stadt Schleswig - Gebiet Teilbereich der ehemaligen Kleingartenanlage am Kattenhunder Weg, südlich Gewerbegebiet Ratsteich - gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Satzung und der Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Prüfung sowie der Flächennutzungsplan mit Umweltbericht liegen für die Dauer von 30 Tagen in der Zeit **vom 13.02.2018 bis zum 15.03.2018** während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zeitgleich besteht gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, die Entwürfe elektronisch im Internet auf der Homepage der Stadt Schleswig (Bauen, Wohnen, Wirtschaft & Gewerbe, Stadtentwicklung; Stichwort „Bauleitpläne in Aufstellung“) sowie unter: <https://www.bob-sh.de> einzusehen und dort eine Stellungnahme abzugeben.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 05.02.2018

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 2/2018 vom 5. Februar 2018